

breiten wissenschaftlichen Fundaments fehlt damit grundsätzlich die ausreichende Grundlage für selbstständige wissenschaftliche Arbeit.^{27,2} Eine ausschließlich berufs- oder anwendungsbezogene Promotion – wie sie mit dem „Dr. (FH)“ er strebt wird^{27,3} – wäre damit auch ein Widerspruch zum Wissenschaftlichkeits erfordernis selbst. Der Doktorgrad ist ein wissenschaftlicher Grad und auch nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 GG daher im Gegensatz zu dem berufsqualifizierenden Diplomgrad einer Differenzierung durch den Zusatz FH *nicht* zugänglich.

c) Qualifikation des promotionsberechtigten Personenkreises

Da die Promotion ausschließlich wissenschaftlichen Bezug hat, stellt sich überdies die Frage, ob die Fachhochschulen überhaupt in der Lage sind, Promotionsverfah ren durchzuführen. Gem. § 15 Abs. 4 HRG und den wortgleichen landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. § 97 Abs. 3 S. 2 i. V. mit § 95 Abs. 1 S. 2 HG; § 50 Abs. 6 S. 2 UGBW; Art. 80 Abs. 6 S. 4 BayHSchG; § 16 Abs. 4 S. 2 SAHG) dürfen Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst *mindestens* die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Da die Professoren der Fachhochschulen in der Regel gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 HG/§ 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch die Qualität ihrer Promotion nachgewiesen haben, bestehen nach Auffassung von *Hans-Wolfgang Waldeyer* an deren Prüferbefähigung im Promoti onsvorfahren keine Zweifel.^{28,1} Durchaus bestärkt sehen könnte sich *Waldeyer* durch die Ausführungen des BVerfG: Ein Blick auf die Geschichte der Fachhoch schulen zeige, dass diese sich auch hinsichtlich der Qualifikation ihrer Lehrer immer mehr dem wissenschaftlichen Hochschulbereich genähert hätten. Dies bele gen § 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG und die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen wie § 46 Abs. 1 Nr. 3 HG, die – bedingt durch den Regelnachweis der Promotion – nicht promovierte Professoren nur noch ausnahmsweise zulassen, worauf auch das BVerfG hinweist.^{28,2} Dem ist hinzuzufügen, dass sich auch das wissen

28

- 27,2 Gegen die anzutreffende pauschale Feststellung, das Fachhochschulstudium vermittele überhaupt keine Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten (so z. B. G. Zöbel, *WissR* 18 [1985], 76 [81]), spricht schon die diesbezügliche gesetzliche Aufgabenübertragung an die Fachhochschulen. Die Fachhochschulen ver mitteln jedenfalls partiell die Anwendung wissenschaftlicher Methoden, die als eine Grundvoraussetzung wissenschaftlichen Arbeitens anzusehen sind (so K. Hailbronner/C.-P. Callies, *ebd.*). Diesem Befund trägt auch der praktizierte Promotionszugang für Fachhochschulabsolventen im sog. Zulassungsverfahren Rechnung, der von einer wissenschaftsbezogenen Ergänzung des Fachhochschulstudiums z. B. in der Nachholung wissenschaftsspezifischer Lehrveranstaltungen des universitären Studien gangs (Methodenlehre etc.) geprägt ist.
- 27,3 *H.-W. Waldeyer*, Das Recht der Fachhochschulen (Stand der Bearbeitung: 2000), in: *Hailbronner/Geis*, HRG-Kommentar, Band 2, Rdnr. 79.
- 28,1 *H.-W. Waldeyer*, Das Recht der Fachhochschulen (Stand der Bearbeitung: 2000), in: *Hailbronner/Geis*, HRG-Kommentar, Band 2, Rdnr. 67 (Da auch nichtpromovierte Professoren der Fachhochschule gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG Leistungen nachweisen müssen, die nach Art und Güte einer qualifizierten Promotion entsprechen, gestehst *Waldeyer* auch diesem Personenkreis die Mitwirkung am Promotions verfahren zu, *ebd.*, Rdnr. 69); i. E. wohl auch *D. Schetzen*, Professoren und andere Hochschullehrer, in: *C. Flämig* u. a., *Handbuch des Wissenschaftsrechts*, Band 1, 2. Aufl. 1996, S. 325 (349 Fn. 147).
- 28,2 BVerfGE 61, 210 (246 f. i. V. mit S. 243); siehe nun aber die höchst bedenkliche Regelung des § 46 Abs. 5 HG (hierzu *V. Epping*, in: *Leuze/Epping*, HG NW-Kommentar, § 46 Rdnr. 64 ff.).

§ 97

Promotion

schaftliche Qualifikationsprofil der Fachhochschulprofessoren – wie partiell ange deutet – nicht unerheblich erweitert hat. So wurde ihnen nicht nur in NRW (§ 97 Abs. 5 HG), sondern auch in weiteren zehn Bundesländern die Möglichkeit zugesprochen, im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren Doktoranden mit einem Fachhochschulabschluss mitzubetreuen.^{28.3} Des Weiteren erfüllen Fachhochschulprofessoren in der Mehrzahl der Bundesländer mittlerweile ihren gesetzlichen Auftrag zu wissenschaftlicher Forschung.

- 29 Auf den ersten Blick wirkt vor diesem Hintergrund ein Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW an die Gesamthochschule Duisburg aus dem Jahre 1974 nicht nur überholt, sondern geradezu als Affront. In diesem Erlass hatte der Minister hervorgehoben, dass die Promotion nicht genüge, um an der Durchführung von Promotionen beteiligt zu sein. Andernfalls könnte „z. B. auch der promovierte Angehörige einer Hochschulverwaltung oder einer zentralen Einrichtung an Promotionen teilnehmen“.^{29.1} Trotz der beschriebenen Zunahme an wissenschaftlicher Qualifikation hat sich an diesem „74er Befund“ indes nichts geändert. So hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 3. März 1993 nochmals verdeutlicht, dass die Promotion ausschließlich wissenschaftlichen Bezug hat und deren Beurteilung eine besondere wissenschaftliche Befähigung voraussetzt, die über die bloße Promotion hinausgeht:

„Eine derartige Qualifikation weisen Hochschullehrer, die das 4a-Profil erlangen wollen, in der Regel durch die Habilitation nach (§ 49 Abs. 2 WissHG). Diese stellt den förmlichen Nachweis dar, dass der Bewerber befähigt ist, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 95 Abs. 1 WissHG). Einem solchen förmlichen Verfahren müssen sich die Hochschullehrer, die mit dem 4b-Profil eingestellt werden, nicht unterwerfen. Sie müssen lediglich besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs, erbracht haben (§ 49 Abs. 3 WissHG).“

Zwar muss es sich bei den in § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b WissHC vorausgesetzten besonderen Leistungen um eine in etwa dem Niveau einer Habilitation entsprechende Qualifikation handeln. Elemente des Wissenschaftlichen spielen danach auch bei der Qualifikation der 4b-Professoren eine Rolle (vgl. BVerfGE 61, 210 [250 f.]). Diese sind aber ... vorrangig in anwendungsbezogener Lehre und Forschung tätig. Ihre wissenschaftliche Qualifikation leitet sich aus berufspraktischer Erfahrung ab und lässt, im Gegensatz zu einer Habilitation oder der ihr gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung (vgl. § 49 Abs. 2 WissHG), nicht ohne weiteres den Schluss zu, dass sie beurteilen können, ob ein Doktorand eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat.“^{29.2}

- 28.3 § 54 Abs. 2, 4 UG BW; § 18 Abs. 4, 5 BbgHG; § 65 Abs. 4 BremHG; § 76 Abs. 5 SaUG; § 27 Abs. 2 SHG; § 35 Abs. 4 BerlHG; § 29 Abs. 2 ThürHG; § 21 Abs. 4 MVHG; § 23 Abs. 4 NHG; § 87a Abs. 3 SHG; siehe hierzu etwa W. Löwer/C. Braun, *Forschung & Lehre* 1995, 275 ff. und Rdnr. 111; s. i. Ü. die Auswertung einer Umfrage der HRK zu „Eignungsfeststellungsverfahren und Promotionen von Fachhochschulabsolventen“ nebst einer Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen aus Promotionsordnungen in: HRK, *Zur Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen, Dokumente & Informationen* 1/1997.
- 29.1 Erlass vom 21. 10. 1974 – Az. I B 3 41-0/1 Nr. 419/74, zitiert nach D. Leuze, in: Leuze/Bender, *WissHC / UG NW-Kommentar*, § 112 Rdnr. 7 (S. 12).
- 29.2 BVerfGE 88, 129 (140 f.).

Ein Professor muss nach zutreffender Auffassung des BVerfG zur sachgerechten Beurteilung von Promotionsleistungen also eine grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation vorweisen können, die Habilitationsniveau hat. Keinesfalls ist allein eine Promotion als Regeleinstellungsvoraussetzung für Fachhochschulprofessoren ausreichend. Die nach § 46 Abs. 1 Nr. 4b HG/§ 44 Abs. 1 Nr. 4b HRG von Fachhochschulprofessoren geforderten besonderen Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden während einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis stellen keinen Ersatz für die zusätzliche wissenschaftliche Leistung im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG dar, die nur durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung nachgewiesen werden kann (s. auch § 44 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 HRG). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 46 Abs. 1 Nr. 4b HG/§ 44 Abs. 1 Nr. 4 b HRG. Diese sprechen von „besondere[n]“, nicht aber von gleichwertigen, also habilitationsadäquaten wissenschaftlichen Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Da sich die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Fachhochschulen an den konkreten Bedürfnissen der Lehre orientieren und jedenfalls nicht originär auf die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen gerichtet sind, ist ein solcher zumindest habilitationsadäquater wissenschaftlicher Ausweis auch nicht erforderlich. Zudem werden wissenschaftliche Leistungen im Range einer Habilitation bereits durch die Regelung in § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG/§ 44 Abs. 1 Nr. 4a HRG gefordert, so dass § 46 Abs. 1 Nr. 4b HG/§ 44 Abs. 1 Nr. 4b HRG dann ohne Bedeutung bliebe.³⁰¹ Diese Differenzierung ist durchaus sachgerecht, da sich die von den Fachhochschulprofessoren verlangte wissenschaftliche Qualifikation, wie auch das BVerfG betont, aus berufspraktischer Erfahrung ableitet.³⁰² Mit dieser Feststellung befindet sich das BVerfG unausgesprochen auf einer Linie mit seinen Entscheidungen vom 28. Oktober 1982 und vom 29. Juni 1983. Darin führte es übereinstimmend aus, es sei von der betont berufs- und anwendungsorientierten Aufgabe der Fachhochschule her nicht zu rechtfertigen, wenn man unter den dort verlangten besonderen Leistungen ein habilitationsgleiches Niveau verstehen würde, es sei denn, man wolle das Habilitationsniveau senken.³⁰³

Hinzu kommt, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden heutzutage in jedem Beruf, der eine akademische Ausbildung voraussetzt, unerlässlich sind. Auch wer sich durch besondere Leistungen in der beruflichen Praxis hervorgetan hat, ist damit, trotz pädagogischer Eignung und Promotion, nicht ohne weiteres für die Tätigkeit als Universitätsprofessor und damit auch zur Beurteilung von Promotionen befähigt.³¹¹ Eine wissenschaftliche Betreuung und Bewertung

30.1 H. Avenarius, Hochschulen und Reformgesetzgebung, 1979, S. 58; a. A. F. Dellian, in: Dallinger/Bode/Dellian, HRG-Kommentar, 1978, § 44 Rdnr. 7, der von den Fachhochschulprofessoren Habilitationsniveau verlangt.

30.2 BVerfGE 88, 129 (140 f.).

30.3 BVerfGE 61, 210 (247, 248); 64, 323 (361).

31.1 So schon H. Avenarius, Hochschulen und Reformgesetzgebung, 1979, S. 58; D. Leuze, in: ders./Bender, WissHG/UG NW-Kommentar, § 122 Rdnr. 6 (S. 9); i. E. ebenso W. Kluth, Verfassungsrechtliche Aspekte des Promotionsrechts, in: Dörr u. a., Festschrift für H. Schiedermaier, 2001, S. 569 (577).

§ 97

Promotion

durch einen Professor einer Fachhochschule ist daher nur denkbar, wenn er durch anerkannte Leistungen in der Forschung ausgewiesen ist und dies durch ein förmliches Verfahren nachgewiesen wurde. Der Wegfall der Habilitation als Regelnachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistung im Sinne der Einstellungsvoraussetzung des § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG/§ 44 Abs. 1 Nr. 4a, Abs. 2 HRG durch die Novellierung des HRG vom 20. 8. 1998^{31,2} ändert an diesem Befund nichts. Denn als weiteres förmliches Verfahren zur Feststellung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistung im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG/§ 44 Abs. 1 Nr. 4a, Abs. 2 HRG steht wie auch nach der alten Fassung neben dem Habilitationsverfahren das universitäre Berufungsverfahren (mit anschließendem Ruf auf eine Universitätsprofessur) zur Verfügung. Diese geforderte zusätzliche wissenschaftliche Leistung kommt auch in dem überkommenen Begriff des Doktor „vaters“ (-mutter) zum Ausdruck, der eine wissenschaftlich erfahrene Person verlangt, um Promotionsleistungen auch im Interesse des Doktoranden sachgerecht beurteilen zu können. Ein Widerspruch zu § 15 Abs. 4 HRG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen (z. B. § 97 Abs. 3 S. 2 i. V. mit § 95 Abs. 1 S. 2 HG; § 50 Abs. 6 S. 2 UGBW; Art. 80 Abs. 6 S. 4 BayHSchG; § 16 Abs. 4 S. 2 SAHG) ergibt sich hieraus nicht, wie der in dieser Bestimmung platzierte Begriff „mindestens“ verdeutlicht. Diese Bestimmungen schreiben nur die Mindestqualifikation des Prüfers bei Hochschulprüfungen fest. Eine höhere und – wie dargelegt – sachlich begründete Qualifikation wird hierdurch gerade nicht ausgeschlossen.

- 32 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen zur Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen somit nicht gegeben sind. Hierzu fehlt es jedenfalls an der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit der Fachhochschulen.^{32,1} Die Landesgesetzgeber könnten aus einem falsch verstandenen Verleihungsrecht heraus den Fachhochschulen kein Promotionsrecht verleihen. Ein „Federstrich des Gesetzgebers“ genügt also nicht, um die Merkmale einer Hochschule als wissenschaftlich und promotionsberechtigt zu bestimmen, wie es das BVerfG mit Hinweis auf Art. 5 Abs. 3 GG unter Berufung auf Werner Weber feststellte.^{32,2} Es verwundert daher nicht, dass sich auch der Wissenschaftsrat^{32,3}, die Kultusministerkonferenz^{32,4} und die Bundesregierung^{32,5} bislang klar gegen die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen ausgesprochen haben.

31,2 BGBI. 1998 I, S. 2190, Neufassung in BGBI. 1999, 19; s. hierzu V. Epping, in: Leuze/Epping, HG NW-Kommentar, § 46 Rdnr. 1, 30 ff.

32,1 C. Braun, Promotionsrecht für Fachhochschulen?, Diss. iur. Bonn 1994, S. 178 ff.; auch W. Löwer/C. Braun, Forschung & Lehre 1995, 275 ff.; F. Hufen/M.-E. Geis, Verfassungsrechtliche Fragen eines Promotionsrechts für Fachhochschulen, in: Bull, Festschrift für Werner Thieme, 1993, S. 621 (632); i. E. ebenso K. Hailbronner/G.-P. Callies, DÖV 1996, 345 ff.; F. Hufen, Forschung & Lehre 1994, 225 ff.; W. Kluth, Verfassungsrechtliche Aspekte des Promotionsrechts, in: Dörr u. a., Festschrift für H. Schiedermaier, 2001, S. 569 (575 ff.).

32,2 BVerfGE 61, 210 (237); vgl. auch T. Oppermann, JZ 1973, 433 (437); Werner Weber (Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers, 1952, S. 21) sah es gerade als erforderlich an, dass die neue Hochschule nach Aufgabe und Geist den anerkannten wissenschaftlichen und promotionsberechtigten Hochschulen gleichwertig zur Seite tritt.

32,3 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, S. 96.

32,4 Promotionszugang für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen – Beschluss der KMK vom 4. 12. 1992 i. d. F. vom 6. 12. 1994, S. 2.

32,5 BT-Drs. 12/7962, S. 2 f. (Antwort der Bundesregierung vom 16. 6. 1994 auf eine Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zur Promotionsmöglichkeit für Fachhochschulabsolventen).

Dementsprechend sind § 65 Abs. 1 S. 3 BremHG und § 22 Abs. 6 S. 2 SAHG, die die Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen eröffnen^{33.1}, nur unter den Voraussetzungen der verfassungskonformen Auslegung rechtlich haltbar, sofern nicht ohnehin das entsprechende Landeshochschulrecht ein diesbezügliches Verständnis gebietet.^{33.2} Letzteres folgt für Sachsen-Anhalt schon aus § 109 Abs. 2 S. 1 SAHG:

„Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Promotionen durchzuführen. Die §§ 22 und 23 gelten entsprechend.“

Wenn nach § 109 Abs. 2 S. 1 SAHG das Promotionsrecht von der wissenschaftlichen Gleichwertigkeit abhängig ist und nach Satz 2 dieser Bestimmung der hier in Rede stehende § 22 Abs. 6 SAHG entsprechend gelten soll, bedeutet dies zwangsläufig, dass das für Hochschulen zuständige Ministerium das Promotionsrecht nur an solche Fachhochschulen verleihen kann, die für den betreffenden Wissenschaftszweig die notwendigen Voraussetzungen, d. h. „die im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten ... wissenschaftliche Gleichwertigkeit“, gewährleisten. Die Genese des § 109 Abs. 2 SAHG unterstreicht dies. Die dort vorgesehene Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts sah der Gesetzgeber nur auf die wenigen Fälle beschränkt, „in denen durch Dauerbeschäftigung habilitierter Lehrpersonen eine Qualität von Lehre und Forschung auf einen längeren Zeitraum sichergestellt“ sei, „die denen einer Universität vergleichbar sind.“^{33.3} Dies scheint auch die derzeitige Landesregierung in Sachsen-Anhalt erkannt zu haben, wie die durch die Justizministerin Karin Schubert am 29. Januar 1998 zu § 22 Abs. 6 HG SA abgegebene Stellungnahme der Landesregierung offenbart:

„Ich erkläre hiermit für die Landesregierung, dass wir von einer derartigen Möglichkeit nur Gebrauch machen können und dürfen, wenn die materiellen Voraussetzungen in jeder Hinsicht dafür erfüllt sind, was nach unserer Auffassung in absehbarer Zeit nicht der Fall sein wird, und dass zu den notwendigen Voraussetzungen auch ein Einvernehmen zwischen den verschiedenen Hochschularten, zwischen Universitäten und Fachhochschulen, gehört, die von einer derartigen Entscheidung in mehrfacher Hinsicht betroffen wären. Zu den materiellen Voraussetzungen gehört im Übrigen auch ein wissenschaftlicher Standard, der nicht ohne erhebliche zusätzliche Aufwen-

33.1 Gem. § 22 Abs. 6 S. 2 SAHG kann das für Hochschulen zuständige Ministerium das Promotionsrecht auch an Fachhochschulen verleihen, sofern diese für den betreffenden Wissenschaftszweig die dafür notwendigen wissenschaftlichen Voraussetzungen nachweisen. Damit folgt Sachsen-Anhalt der insofern bislang singulären Regelung des § 65 Abs. 1 S. 3 BremHG, wonach der Senat der Hansestadt Bremen einer anderen Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen kann. Wie der Blick in § 1 Abs. 2 BremHG offenbart, sind damit auch die Fachhochschulen des Landes Bremen – die Hochschulen Bremen und Bremerhaven – gemeint (kritisch zur Vergleichbarkeit mit § 22 Abs. 6 SAHG C. Braun, WissR 32 [1999], 226 [245 f.]).

33.2 A. A. H.-W. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen (Stand der Bearbeitung: 2000), in: Hallbronner/Geis, HRG-Kommentar, Rdnr. 80 f. (u. a. auch zum denkbaren Verstoß gegen die Verfassung Sachsen-Anhalts); A. Reich, WissR 31 (1998), 352 (357 ff.), der begleitet von markigen Worten, die apodiktische These aufstellt, dass der Gesetzgeber den Fachhochschulen die Promotionsberechtigung hätte unmittelbar zugestehen können; hiergegen die Replik von C. Braun, WissR 32 (1999), 226 ff., der in diesem Kontext von einer gesetzgeberischen Fehlleistung in Sachsen-Anhalt spricht.

33.3 LT SA-Drs. 1/2460, S. 20.

§ 97**Promotion**

dungen mit finanziellen Auswirkungen gesichert werden könnte. Die Landesregierung sieht deshalb in der Gesamtbewertung in absehbarer Zeit keine praktische Anwendungsmöglichkeit für die neue Vorschrift. Sie fasst den Willen des Gesetzgebers in diesem Punkt folglich nur als eine mögliche Option für die Zukunft in Einzelfällen auf.“^{33.4}

IV. Promotionskompetenz des Fachbereichs

- 34 Für die Parteifähigkeit in Promotionsstreitigkeiten ist schließlich noch die Frage von praktisch wichtiger Bedeutung, ob die Fachbereiche ihre Promotionskompetenz als eigenes Recht oder als Recht der Universität für diese wahrnehmen. Es geht also um die Frage, gegen wen z. B. die Klage eines Bewerbers auf Zulassung zum Promotionsverfahren oder eines Doktoranden gegen die Ablehnung seiner Dissertation zu richten ist: gegen die Universität oder den Fachbereich?^{34.1} Ausgehend vom Verleihungsakt sind die Universitäten Träger des Promotionsrechts, wie es auch in § 97 Abs. 1 S. 1 HG zum Ausdruck gebracht wird. Die Universität indes gliedert sich notwendig in Fachbereiche. Nur diese sind aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung aber in der Lage, Promotionen durchzuführen und fachgemäße Promotionsordnungen zu erlassen, wie auch § 97 Abs. 2 und 3 HG dokumentieren. Angesichts der Tatsache, dass sich allgemein die Auffassung durchgesetzt hat, dass auch Organisationen, die nicht den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts besitzen, Inhaber von Rechten und Pflichten sein können und ihnen daher Teilrechtsfähigkeit zukommt^{34.2}, wird man daher als den Träger des Promotionsrechts letztlich die einzelnen Fachbereiche anzusehen haben, während der Gesamtkörperschaft Universität lediglich noch eine Überwachungs- und Ordnungsaufgabe zugewiesen ist.^{34.3} Gegen den Fachbereich ist folglich auch die Klage zu richten. Kein Träger des Promotionsrechts ist schließlich der einzelne universitäre Hochschullehrer. Ihm steht aus Art. 5 Abs. 3 GG aber das Recht zu, Doktoranden anzunehmen, ihnen Dissertationsthemen vorzuschlagen, sie bei der wissenschaftlichen Arbeit zu betreuen sowie die eingereichte Dissertation zu begutachten.^{34.4}

33.4 Plenarprotokoll (SA) 2/76 der 76. Sitzung vom 29. 1. 1998, S. 5770.

34.1 Vgl. etwa OVG Hamburg, HbgJVBl 1985, 177.

34.2 Vgl. nur F. O. Kopp/W.-R. Schenke, VwGO-Kommentar, 12. Aufl. 2000, § 61 Rdnr. 8 ff.; W.-R. Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 7. Aufl. 2000, Rdnr. 461.

34.3 OVG Hamburg, VRspr. 16, 829; BayVGH, VRspr. 20, 508; VGH BW, VRspr 21, 251; KreisG Halle, LKV 1991, 273; W. Kluth, Verfassungsrechtliche Aspekte des Promotionsrechts, in: Dörr u. a., Festschrift für H. Schiedermair, 2001, S. 569 (578); F. O. Kopp/W.-R. Schenke, VwGO-Kommentar, 12. Aufl. 2000, § 61 Rdnr. 9 mit Fn. 19; H. Maurer, Promotion, in: C. Flämig u. a., Handbuch des Wissenschaftsrechts, Band 1, 2. Aufl. 1996, S. 753 (764 f.); ders., WissR 10 (1977), 193 ff.; wohl auch K. Stern, Verwaltungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, 8. Aufl. 2000, Rdnr. 369 mit Fn. 14; aus dem älteren Schrifttum etwa schon O. Bachof, in: Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht II, 4. Aufl. 1976, S. 307; E. Hirsch, MittHV 1965, 142 (143); W. Waibel, Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1945, 1966, S. 56 f., 117. – Die Promotionskompetenz der Universität wird durchgängig vom älteren Schrifttum bejaht, s. G. Benger, Doktorpromotion in Deutschland, 1964, S. 30 ff.; H. Schöner, Das Recht der akademischen Grade, Diss. iur. Würzburg 1969, S. 66 f.; E. Wende, Grundlagen des preußischen Hochschulrechts, 1930, 122 f.; W. Zimmerling, WissR 10 (1977), 147 (151 ff.).

34.4 W. Kluth, ebd.